

## **Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen**

Das Zusammenwachsen in Europa hat es mit sich gebracht, dass wesentliche Rahmenbedingungen für staatliche Beihilfen auf europäischer Ebene gesetzt werden.

Staatliche Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Zinsvergünstigungen, Bürgschaften usw.) an Unternehmen können den Wettbewerb verfälschen. Eine Wettbewerbsverfälschung liegt vor, wenn Marktbedingungen für einzelne Unternehmen künstlich verändert werden. Eine staatliche Beihilfe an ein Unternehmen führt zu einer Verbesserung seiner Wettbewerbsposition im Vergleich zu seinen Mitbewerbern, die keine staatliche Beihilfe erhalten.

### **Grundsatz des Verbotes von staatlichen Beihilfen in der Europäischen Union**

Nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

### **Ausnahme vom Beihilfeverbot und De-minimis-Regel**

Die Erfahrungen der Europäischen Kommission haben gezeigt, dass Beihilfen an ein einziges Unternehmen, die einen Gesamtbetrag von 200.000 EUR (bzw. 100.000 EUR für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs) innerhalb von drei Steuerjahren nicht übersteigen, weder Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben noch den Wettbewerb verfälschen bzw. zu verfälschen drohen. Diese Beihilfen fallen daher nicht unter das Beihilfeverbot des Artikels 107 Absatz 1 AEUV. Rechtsgrundlage für die Gewährung dieser Beihilfen ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, ABl. 2013 L 352/1.

### **Zusammenrechnungsregel im Falle verbundener Unternehmen**

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Buchstabe a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Die De-minimis-Beihilfen solcherart verbundener Unternehmen sind zusammenzurechnen.

## **Ermittlung der Obergrenze im Falle von Fusionen oder Übernahmen bzw. Spaltungen**

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle den beteiligten Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen zusammengerechnet werden. Anhand dieser Summe ist zu überprüfen, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des Höchstbetrags führt.

An der Rechtmäßigkeit von vor der Fusion oder Übernahme gewährter De-minimis-Beihilfen tritt keine Änderung ein.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so sind die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zuzuweisen, dem die Beihilfen zugutekommen. Das ist grundsätzlich jenes Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so sind die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zuzuweisen.

## **Verpflichtung der beihilfegewährenden Stelle**

Jede beihilfegewährende Stelle ist verpflichtet, dem Beihilfeempfänger mitzuteilen, dass er eine De-minimis-Beihilfe erhält bzw. erhalten hat. In dieser **De-minimis-Bescheinigung** hat die beihilfegewährende Stelle die Beihilfenhöhe anzugeben.

## **Verpflichtung des Beihilfeempfängers**

Der Beihilfeempfänger seinerseits ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen De-minimis-Beihilfen den höchstzulässigen Gesamtbetrag von 200.000 EUR (bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen des Straßengüterverkehrs) nicht überschreiten. Die Nichtbeachtung der De-minimis-Grenze kann eine Rückzahlungsverpflichtung inkl. Zinsen auslösen.